

**Ergänzende Bedingungen der SachsenNetze GmbH
(Netzbetreiber) zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung
in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)**

vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14.03.2019
(BGBl. I, S. 333)

gültig ab 01.09.2020

Inhaltsübersicht

- I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)
- II. Zahlungspflichten
- III. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)
- IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)
- V. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)
- VI. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)
- VII. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)
- VIII. Technische Anschlussbedingungen - TAB (§ 20 NAV)
- IX. Zahlung, Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)
- X. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)
- XI. Zahlungsverkehr
- XII. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB
- XIII. Inkrafttreten

Preisblatt 1

Netzanschlusskosten (AK) (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Preisblatt 2

Baukostenzuschüsse (BKZ) (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Preisblatt 3

Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

1. Montage Abrechnungszählung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers
2. Anlagenkontrollen im Zuge von Sperrmaßnahmen am Zähler bzw. Mängelbeseitigungen

Preisblatt 4

Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer IX. der Ergänzenden Bedingungen)

Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer X. der Ergänzenden Bedingungen)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Netzanschlussleistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind Lageplan und bei Erfordernis zusätzliche Unterlagen.
3. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400/230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz.

II. Zahlungspflichten

Für den Anschluss und bei Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

III. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung von standardisierten Netzanschlüssen nach den im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. bei abweichenden Anschlussvarianten, insbesondere wenn im Bereich des anzuschließenden Grundstückes/Gebäudes kein Stromversorgungsnetz vorhanden ist oder eine Querung von Bundesautobahnen/mehrspurigen Straßen, Schienenwegen oder klassifizierten Gewässern notwendig ist, nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung im Hausanschlusskasten, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
2. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Der Baukostenzuschuss ist ein Zuschuss zu den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der Verteileranlagen einschließlich der Transformatorstationen sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die vom Netzbetreiber betriebenen Anlagen im Niederspannungsnetz einschließlich der Transformatorstationen.
3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im Preisblatt 2 veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.
4. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Netzanschlussleistung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Bau-

kostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach den Ziffern 1 bis 4 und Preisblatt 2 berechnet.

V. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach III. und/oder IV. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlangt der Netzbetreiber Vorauszahlungen. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur auf Grund von Mahnungen nachgekommen ist.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse oder ein Netzanschluss > 60 kW beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

VI. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
2. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
4. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.

VII. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

1. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt 3 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
2. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber die auf Veranlassung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers entstehenden Kosten nach den im Preisblatt 3 veröffentlichten Pauschalsätzen.

VIII. Technische Anschlussbedingungen - TAB (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Diese können im Internet unter www.Sachsen-Netze.de eingesehen werden.
2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

IX. Zahlung, Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)

1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt 4 berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

X. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt 4 in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als es die Pauschale ausweist.
2. Die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt 4 berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als es die Pauschale ausweist.
4. Bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung nicht mit den dafür vorgesehenen Trennvorrichtungen vorgenommen werden kann, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

XI. Zahlungsverkehr

Im Falle von Rücklastschriften werden die dem Netzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten an den Anschlussnehmer weiterberechnet.

XII. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der SachsenNetze GmbH betreffen, sind zu richten an: SachsenNetze GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden, Telefon: 08000 3200 10 (kostenfrei), E-Mail: service-netze@SachsenEnergie.de.

2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 (Mo. - Fr. 09:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Telefax: 030 22480-323.

XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.09.2020 in Kraft.

Preisblatt 1

Netzanschlusskosten (AK) (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

- **Grundbetrag für einen Netzanschluss**
bis 3 x 160 A Absicherung und einer Anschlusslänge bis 20 m,
einschließlich Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems 1.344,54 €
- **Zuschlag** Doppelhausanschlusssäule bis 2 x 3 x 160 A 159,66 €
- **Zuschlag** pro Meter Mehrlänge ohne Tiefbau innerhalb des anzu-
schließenden Grundstückes 20,17 €
- **Zuschlag** pro Meter Mehrlänge mit Tiefbau innerhalb des anzu-
schließenden Grundstückes 117,65 €
- **Zuschlag** Rückbau Netzanschluss (HA-Kasten/Säule) i. Z. mit dem
Bau eines Netzanschlusses (auch Rückbau eines Freileitungsnetzan-
schlusses bis 40 m), ohne zusätzlichen Tiefbau 126,05 €
- **Zuschlag** Rückbau Netzanschluss (HA-Kasten/Säule) i. Z. mit dem
Bau eines Netzanschlusses (auch Rückbau eines Freileitungsnetzan-
schlusses bis 40 m), mit zusätzlichem Tiefbau 378,15 €
- Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück
sind mit SachsenNetze im Voraus abzustimmen und bedürfen der
separaten schriftlichen Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung
durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.
- Bei allen übrigen vom Anschlussnehmer veranlassten Leistungen des
Netzbetreibers am Netzanschluss werden die Kosten anschlusskonkret
nach Aufwand berechnet.
- Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten
Anschlusses sind die der SachsenNetze entstehenden Kosten vom
Anschlussnehmer zu erstatten.

Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

- Erst-Inbetriebsetzung (in Hausanschlusskosten enthalten) 0,00 €
- Aufwandsentschädigung für vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch
aufgrund festgestellter Mängel, die der Anschlussnehmer oder dessen
Beauftragter zu vertreten haben 36,50 €
- Aufwandsentschädigung für zusätzliche Anfahrten aufgrund festgestellter
Mängel bei der Inbetriebsetzung, die der Anschlussnehmer oder dessen
Beauftragter zu vertreten haben 31,50 €

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 2

Baukostenzuschüsse (BKZ) (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anwendungsbereich nachfolgender Regelungen umfasst Anschlüsse an das Niederspannungsnetz sowie den Anschluss niederspannungsseitig angeschlossener Kundenanlagen an die Umspannebene.

1. BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ bemisst sich bei einem Hausanschluss für Wohnzwecke nach der vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Gruppe Haushaltsbedarf:

$$BKZ = BKZ_h \times P_{hn}$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro.

BKZ_h: Der spezifische BKZ beträgt 58,64 EUR/kW.

P_{hn}: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung (2,65 kW).

In Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE), die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt der in nachfolgender Tabelle ausgewiesene Durchmischungsfaktor:

WE	Faktor	BKZ
1 WE	1,0	frei
2 WE	1,6	93 €
3 WE	1,9	140 €
4 WE	2,2	186 €
5 WE	2,5	233 €
6 WE	2,8	280 €
7 WE	3,1	326 €
8 WE	3,4	373 €
9 WE	3,7	420 €
10 WE	4,0	466 €
11 WE	4,3	513 €
12 WE	4,6	559 €
13 WE	4,9	606 €
14 WE	5,2	653 €
15 WE	5,5	699 €
16 WE	5,8	746 €
17 WE	6,1	793 €
18 WE	6,4	839 €
19 WE	6,7	886 €
20 WE	7,0	932 €

Beispiel:

Der BKZ für vier Wohneinheiten beträgt nach der Tabelle 186 EUR und ergibt sich aus der Multiplikation des Durchmischungsfaktors am Hausanschluss von 2,2 mit der in der Station vorzuhaltenden Leistung von 2,65 kW und dem spezifischen BKZ von 58,64 EUR/kW. Das Ergebnis wird um den Betrag einer Wohneinheit reduziert.

2. BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht für Wohnzwecke (WE) genutzt werden

Bei Netzanschlüssen mit gewerblicher Nutzung in Niederspannung und Umspannung zur Niederspannung wird der BKZ auf der Basis der vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung erhoben. Der BKZ beträgt pauschal 58,64 EUR/kW angemeldeter Netzanschlussleistung für den 30 kW Leistung übersteigenden Teil am Netzanschluss.

3. Der BKZ wird für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz, einschließlich Umspannung gemäß § 11 Abs. (2) NAV pauschal berechnet. Ist eine pauschale Berechnung aufgrund einer besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, wird der BKZ individuell ermittelt.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 3

Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

1. Montage Abrechnungszählung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers

Nachfolgende Preise gelten für Messungen nach Metering Code je realen Zählpunkt. Montagen für vereinbarte Sonderlösungen werden einzeln kalkuliert.

Für nachfolgende durchgeführte Arbeiten werden berechnet:

– Einbau oder Austausch eines direktmessenden Ein- oder Mehrtarifzählers	36,50 €
– Einbau oder Austausch von Ein- oder Mehrtarifzählern für über Stromwandler gemessene Anlagen	206,00 €
– Einbau oder Austausch einer registrierenden Lastgangmessung	341,00 €
– Änderung der Tarifsteuerung bei Mehrtarifzählern	36,50 €

2. Anlagenkontrollen im Zuge von Sperrmaßnahmen am Zähler bzw. Mängelbeseitigungen

Für beantragte¹⁾ oder verursachte²⁾ Arbeiten werden berechnet:

– Nachkontrolle ungemessener Anlagenteile ³⁾	31,50 €
– Aufwandsentschädigung für zusätzliche Anfahrten aufgrund festgestellter Mängel bei der Montage, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer oder dessen Beauftragter zu vertreten haben	31,50 €

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

¹⁾ beantragt z.B. durch Plombenöffnung

²⁾ verursacht z.B. durch unbefugten Eingriff oder vorhandene Mängel

³⁾ Diese Anlagenteile stehen gemäß § 13 NAV unter Plombenverschluss des Netzbetreibers.

Preisblatt 4

Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer IX. der Ergänzenden Bedingungen)

Es werden berechnet:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)
für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung
sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe | 2,00 € ¹⁾ |
| b) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB)
eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von
sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe | 40,00 € ¹⁾ |
| c) Einzug eines Betrages durch einen Beauftragten | 33,00 € ¹⁾ |
| d) je zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben | 15,00 € |

Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer X. der Ergänzenden Bedingungen)

- | | |
|---|-----------------------|
| – Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung | |
| a) Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung mit den dafür vorgesehenen Trenn- bzw. Absperrvorrichtungen | 42,00 € ²⁾ |
| b) Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung durch Zählerausbau oder Ausklemmen der Zuleitungen zur Messstelle | 54,00 € ²⁾ |
| c) Bei Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung in allen übrigen Fällen werden für die Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. | nach Aufwand |
| d) zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit | 22,00 € |
| – Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung | |
| a) Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung mit den dafür vorgesehenen Trenn- bzw. Absperrvorrichtungen | 46,00 € |
| b) Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung durch Zählereinbau oder Einklemmen der Zuleitungen zur Messstelle | 54,00 € |
| c) Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung in den Fällen a) und b) außerhalb der Geschäftszeiten ³⁾ auf ausdrückliches Verlangen | 122,00 € |
| d) Bei Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung in allen übrigen Fällen werden für die Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. | nach Aufwand |
| – Aufwandsentschädigung für zusätzliche Anfahrten bei der Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer oder dessen Beauftragter zu vertreten haben | 31,50 € |

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als in Höhe der vorstehenden Kostenpauschalen entstanden ist.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen, außer Preise gekennzeichnet mit¹⁾, wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

- ¹⁾ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- ²⁾ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen von SachsenNetze GmbH gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten erfolgt (z. Bsp. dem Energielieferanten des Anschlussnutzers), wird den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- ³⁾ Geschäftszeiten: von Montag bis Freitag 7-16 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen